

**Siebte Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang
Master of Education (Gymnasium)
an der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg
(MPO - GYM)**

vom 23.09.2015

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende siebte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Gymnasium) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO-Gym) in der Fassung vom 05.09.2014 (Amtliche Mitteilungen 03/2014, S. 228) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 04.08.2015 genehmigt.

Abschnitt I

1. In § 5 (1) wird der Begriff „Fächer“ durch den Begriff „Unterrichtsfächer“ ersetzt.
2. Der § 6 (1) wird wie folgt neu gefasst:

„Mindestens eines der Unterrichtsfächer muss Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik, Physik sein.

Neben einem dieser Unterrichtsfächer kann auch Biologie, Chemie, Evangelische Religion, Geschichte, Informatik, Niederländisch, Philosophie, Politik-Wirtschaft, Russisch, Sport oder Werte und Normen gewählt werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können Biologie und Chemie gewählt werden.“
3. In § 13 (1) wird im ersten Satz das „in der Regel“ ersatzlos gestrichen.
4. In § 16 (4) wird der Begriff „Fächer“ durch den Begriff „Unterrichtsfächer“ ersetzt.
5. Der § 16 (5) wird wie folgt neu gefasst:

„Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3 a können festlegen, dass innerhalb der Regelstudienzeit zum erstmöglichen Termin bestandene Prüfungen auf Antrag einmal zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres wiederholt werden (Freiversuch zur Notenverbesserung). Wird in dem Jahr kein Termin angeboten, gilt der nächstmögliche. Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ebenso können die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3 a vorsehen, dass zum erstmöglichen Termin nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Ein Freiversuch oder ein Freiversuch zur Notenverbesserung sind aus-

geschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine Begrenzung der Freiversuche ist durch Festlegung in den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3a möglich. **Das Fachpraktikum und das Forschungs- und Entwicklungspraktikum (Anlage 3 b) sind von Freiversuchen ausgeschlossen.** Absatz 1 und 4 gelten entsprechend.

Der Freiversuch findet im Falle von § 15 Abs. 3 keine Anwendung.“

6. In § 21 wird der Begriff „Fächern“ durch den Begriff „Unterrichtsfächern“ ersetzt.
7. In § 22 (2) wird beim Unterpunkt e) der Begriff „Fächer“ durch den Begriff „(Unterrichts-)fächer“ ersetzt.
8. In § 22 (3) wird unter dem Punkt 3. der Begriff „Fächer“ durch den Begriff „(Unterrichts-)fächer“ ersetzt.
9. In § 23 (3) werden an zwei Stellen die Begriffe „Fächer“ durch die Begriffe „Unterrichtsfächer“ ersetzt.
10. In § 25 wird der Begriff „Fächern“ durch den Begriff „Unterrichtsfächern“ ersetzt.
11. Der § 27 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Diese siebte Änderung der Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.“
12. Zusätzlich wird in § 27 ein neuer Absatz (2) gefasst:

„Abweichend von Satz 1 treten die Regelungen zum Fach Slavistik/Unterrichtsfach Russisch (Anlage 17 zu dieser Ordnung) zum WiSe 14/15 rückwirkend in Kraft.“

13. Die Anlage 3 b wird wie folgt geändert:

Anlage 3 b
Regelungen für die Praxismodule

1. Unter Punkt 2 „Umfang und Organisation der Praxismodule“ wird folgende Fußnote am Ende der Überschrift mit aufgenommen:

„Für Studierende, die ein Kooperationsfach an der Universität Bremen mit Ziel Lehramt an Gymnasien studieren (derzeit: Geographie, Französisch oder Spanisch) ist der Aufbau der Praxismodule abweichend, daher muss das Fachpraktikum im Bremer Kooperationsfach abgeleistet werden, das Forschungs- und Entwicklungspraktikum im Heimatfach in Oldenburg. Studierende besuchen für das Fachpraktikum eine Vorbereitungsveranstaltung im jeweiligen Kooperationsfach an der Universität Bremen und leisten dort ihre Prüfungsleistung gemäß den Vorgaben dieser Anlage 3 b ab. Die Zuweisung an die Schulen obliegt dem Didaktischen Zentrum gem. Satz 2 Abs. 4.“

2. In Punkt 2. Absatz (3) wird der zweite Spiegelstrich wie folgt geändert:

„im Rahmen des Fachpraktikums von der zweiten Woche an – soweit die Bedingungen der Schule dies nicht ausschließen – täglich eine Unterrichtsstunde vorbereiten und durchführen. Vor jeder Durchführung einer eigenen Unterrichtsstunde legen die Studierenden den Betreuenden Lehrkräften einen kurzen schriftlichen Unterrichtsentwurf vor“

3. Im gleichen Punkt wird ein neuer Absatz (5) eingefügt:

„(5) Ein Anspruch auf die Zuweisung an einen bestimmten Praktikumsplatz besteht nicht. Bei der Vergabe der Praktikumsplätze werden Aspekte wie Fächer, Schulformen und Möglichkeiten der Tandemzuweisung berücksichtigt.

Studierende mit einem nachgewiesenen Härtefall werden vorrangig in der Zuweisung berücksichtigt.

Als Härtefall gelten insbesondere folgende Umstände:

- Betreuung eines Kindes bis zum 14. Lebensjahr im eigenen Haushalt
- Pflege eines nahen Angehörigen
- Vorliegen einer schwerwiegenden Auswirkung einer Behinderung der eigenen Person oder eigene schwere Erkrankung.

Der Nachweis für den Härtefall muss bei der Anmeldung zum jeweiligen Schulpraktikum erbracht werden.“

4. Die nachfolgenden Absätze ändern sich entsprechend in (6), (7) und (8).

5. Unter Punkt 5. wird der Absatz (4) ersatzlos gestrichen.

14. Die Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 5

Fachspezifische Anlage für das Fach Biologie

1. Ziele des Studiums

Das Studium soll folgende Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln:

- Kenntnisse über ausgewählte, unterrichtsrelevante Bereiche der Humanbiologie;
- Kenntnisse über Planung, Durchführung und fachdidaktische Reflektion von Experimenten zu humanbiologischen, zoologischen und botanischen Themen;
- Kenntnisse relevanter Hypothesen und Theorien des Faches;
- Vertiefte fachdidaktische Kenntnisse hinsichtlich Planung, Durchführung und Reflektion von Unterricht;
- Vertiefte Kenntnis über aktuelle Themen des Biologieunterrichts;
- Vertiefte Kenntnisse über aktuelle Forschungsgebiete der Biologie;
- Praktische Erfahrungen mit biologischen Arbeitsmethoden.

2. Empfehlungen für das Studium

Studieninteressenten wird empfohlen, sich im eingehend mit den Studienzielen und Studieninhalten vertraut zu machen. Hierzu sollen die Beratungsangebote (Sprechstunden) und Internetseiten genutzt werden.

3. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

(1) In den Modulen, in denen „aktive Teilnahme“ gefordert ist, kann eine Prüfungsleistung nur dann als bestanden gewertet werden, wenn die aktive Teilnahme nachgewiesen wurde. Aktive Teilnahme ist die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an praktischen Lehrveranstaltungen (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen) und an praktischen Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z. B. die Anfertigung von Lösungen zu Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die Diskussion von Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. In den Modulbeschreibungen sollen diese Anforderungen konkret geregelt werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet, sie können aber in Form von Bonuspunkten in die Benotung des Moduls einbezogen werden.

(2) Die aktive Teilnahme kann in die Benotung eines Moduls in Form von Bonuspunkten einbezogen werden (§ 12 Abs. 5). Die Verteilung von Bonuspunkten wird in den Modulbeschreibungen erläutert. Voraussetzung für die Verbesserung einer Prüfungsleistung muss das Bestehen dieser Leistung sein. Die Note kann im Höchstfall um 20 % verbessert werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass auch ohne Bonussystem die Note 1,0 erreicht werden kann. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson einzubeziehen.

(3) Art und Umfang der Prüfungsleistungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu der zu vergebenen Kreditpunktzahl stehen. In der Regel sollen Klausuren bei Modulen im Umfang von 6 Kreditpunkten nicht länger als zwei Stunden oder eine mündliche Prüfung nicht länger als 30 Minuten dauern; bei einem Modul im Umfang von 12 Kreditpunkten maximal vier Stunden für (Klausuren) bzw. 45 Minuten für (mündliche Prüfungen). In Ausnahmefällen kann eine Klausur durch eine mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit ersetzt werden. In der Regel besteht ein Portfolio aus maximal 6 Teilleistungen. Ein abgezeichnetes Protokoll bzw. Versuchsprotokoll beinhaltet in der Regel die Dokumentation von Praktikumsversuchen (Ziel, Aufgabenstellung, theoretische Grundlagen, Versuchsdurchführung, Ergebnisse).

(4) Der Freiversuch und der Freiversuch zur Notenverbesserung sind ausgeschlossen.

4. Biologie mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasium

- a) Es sind insgesamt Studienleistungen im Umfang von 30 Kreditpunkten im Fach Biologie zu erbringen.
- b) Die Module bio110, bio120 und bio130 sind als Pflichtmodule zu belegen.

- c) Aus dem Angebot bio300 bis bio410 ist ein Modul im Umfang von 15 Kreditpunkten zu belegen. Das Modulangebot kann entsprechend der Ankündigung des Lehrangebotes um weitere gleichwertige 15-KP-Module im Akzentsetzungsbereich erweitert werden.

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrver-anstaltungen	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme
bio110 Allgemeine biologische Schulversuche	Pflicht	S PR	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	PR
bio130 Humanbiologische Schulversuche	Pflicht	V PR	6	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	PR
bio120 Lehren und Lernen im Schülerlabor	Wahl-pflicht	S	3	1 Prüfungsleistung: 1 unbenotetes Portfolio (Entwicklung eines Kurzentwurfes samt Arbeitsblättern/Forschertagebuch und eines Diagnosebogens, Durchführung und Reflektion eines Lernarrangements)	S
bio400 Grundlagen der Neurobiologie I	Wahl-pflicht	V S Ü	15	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	S, Ü, abgezeichnete Versuchsprotokolle
bio410 Grundlagen der Neurobiologie II	Wahl-pflicht	V S Ü	15	1 Prüfungsleistung: 1 Klausur	S, Ü
bio300 Evolutionbiologie	Wahl-pflicht	V S Ü	15	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (60 %); 1 Portfolio (40 %)	S, Ü
bio320 Bestäubungs- und Ausbreitungsbiologie	Wahl-pflicht	V S PR	15	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	S, PR
bio360 Marine Biodiversität	Wahl-pflicht	V S Ü	15	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	S, Ü
bio310 Einführung in die Ökologie	Wahl-pflicht	V S PR	15	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (30 %) 1 Portfolio (70 %)	S, PR
bio340 Morphologie, Phylogenie und Evolution der Tiere	Wahl-pflicht	V S Ü	15	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (50 %); 1 Portfolio (50 %)	S, Ü
bio350 Organismische Mikroanatomie	Wahl-pflicht	V/S Ü EX	15	1 Prüfungsleistung: 1 mündliche Prüfung	S, Ü
bio370 Flora Vertiefungsmodul	Wahl-pflicht	V SÜ	15	1 Prüfungsleistung: 1 Portfolio	S, Ü
bio380 Spezielle Mikrobiologie	Wahl-pflicht	V Ü	15	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (50 %) 1 Protokoll (50 %)	Ü
bio330 Marine Ökologie	Wahl-pflicht	V Ü	15	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (50 %) 1 Referat (50 %)	Ü
Gesamt			30		

Vorlesung (V); Seminar (S); Übung (Ü); Praktikum (PR)

15. Die Anlage 6 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 6

Fachspezifische Anlage für das Fach Chemie

1. Ziele des Studiums

Studienziel ist die Erweiterung der in einem Bachelorstudium gewonnenen chemiebezogenen Kenntnisse und Kompetenzen und deren Anwendung auf didaktische Fragestellungen des Unterrichtsfaches Chemie. Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung fachinhaltlicher, fachmethodischer und fachdidaktischer Fragestellungen in allen Modulen vor.

2. Allgemeine Hinweise zum Studium und zu den Prüfungsleistungen

(1) Die Zulassung zur Modulprüfung kann die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an praxisorientierten Lehrveranstaltungen (Praktika, Übungen, Seminare) voraussetzen (§ 10 Abs. 5 Allgemeiner Teil). Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson einzubeziehen.

(2) Art und Umfang der Prüfungsleistungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu der zu vergebenden Kreditpunktzahl stehen. In der Regel sollen Klausuren nicht länger als zwei Stunden und eine mündliche Prüfung nicht länger als 45 Minuten dauern.

(3) Der Freiversuch gemäß § 15 Abs. 5 dieser Ordnung kann in Anspruch genommen werden, wenn die Prüfungsleistung durch eine Klausur erbracht wird.

3. Chemie mit dem Berufsziel Lehramt am Gymnasium

Modulbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Prüfungsleistungen
che710 Experimentelle Schulchemie I	Pflicht	1 PR, 1 S	6	Maximal 12 benotete Protokolle (50 %) und eine Präsentation (30 Minuten) mit Kurzausarbeitung (5 Seiten) (50 %).
che720 ¹ Experimentelle Schulchemie II	Pflicht	1 PR, 1 S	6	Maximal 12 benotete Protokolle (50 %) und eine Präsentation (30 Minuten) mit Kurzausarbeitung (5 Seiten) (50 %).
che760 Vertiefungspraktikum Organische & Anorganische Chemie	Pflicht	2 PR (inkl. Einführungsseminar)	5	1 mündliche Teilprüfung Organische Chemie (50 %) 1 mündliche Teilprüfung Anorganische Chemie (50 %) Aktive und durch max.12 unbenotete Protokolle dokumentierte Teilnahme am Praktikum
che733 Chemie vertieft – Physikalische Chemie	Pflicht	2 V, 1 Ü, 1 PR	6	1 mündliche Prüfung Aktive und durch unbenotete Protokolle dokumentierte Teilnahme am Praktikum
che741 Fachgrenzen überschreiten	Pflicht	1 V, 1 PR, 1 S	7	1 Hausarbeit (max. 20 Seiten)
Gesamt			30	

Vorlesung (V); Seminar (S); Übung (Ü); Praktikum (PR)

¹ Wegen der Sicherheit im Labor können die Module che720 und che741 erst belegt werden, wenn das Modul che710 abgeschlossen ist.

Im Modul che741 Fachgrenzen überschreiten wird eine Fachvorlesung aus einem Sonderbereich Chemie gewählt (z. B. Biochemie, Geochemie). In einem anschließenden Praktikum werden inhaltliche und methodische Aspekte aus verschiedenen Sonderbereichen vor dem Hintergrund fachdidaktischer Fragestellungen betrachtet sowie experimentell und konzeptionell umgesetzt.

Kenntnisse aus dem Modul che720 werden empfohlen.

Es wird empfohlen die Vorbereitung, Begleitung und Nachbereitung des Fachpraktikums sowie die Durchführung fachdidaktischer Forschungsvorhaben im Fach Chemie zu belegen.

16. Die Anlage 7 wird wie folgt geändert:

Anlage 7

Fachspezifische Anlage für das Fach Evangelische Theologie und Religionspädagogik / Unterrichtsfach Evangelische Religion

1. Punkt 3. „Besondere Voraussetzungen“ wird wie folgt neu gefasst:

„3. Besondere Voraussetzungen

Studierende des Faches Evangelische Theologie und Religionspädagogik Master of Education (Gymnasium) müssen innerhalb ihres Bachelorstudiums als besondere Voraussetzungen für einen berufsspezifischen Kompetenzerwerb fachbezogene Lateinkenntnisse (im Umfang von 12 Kreditpunkten (KP)) oder das Kleine Latinum und fachbezogene Griechischkenntnisse (im Umfang von 12 KP) oder das Graecum oder fachbezogene Hebräischkenntnisse (im Umfang von 12 KP) oder das Hebraicum nachweisen.¹

Fachbezogene Griechischkenntnisse oder das Graecum oder fachbezogene Hebräischkenntnisse oder das Hebraicum sind für Studierende M. Ed. (Gym) Voraussetzung für die Belegung des Moduls the229. Fachgebundene Lateinkenntnisse oder das Kleine Latinum sind für diese Studierenden Voraussetzung einer Belegung des Moduls the239. In begründeten Ausnahmefällen entscheiden die Modulverantwortlichen für die spezifischen Module Neues Testament/Altes Testament und Kirchengeschichte über Ausnahmen von diesen Regelungen (und über Äquivalenzregelungen für Studierende, die das Bachelorstudium nicht in Oldenburg absolviert haben).

¹ Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils geltenden Fassung.“

2. In Punkt 5. „Regelungen zu den Prüfungsleistungen“ wird hinter Satz 1 folgender Satz neu eingefügt:

„Sie sollen in verschiedenen Prüfungsformen abgelegt werden.“

17. Die Anlage 8 wird wie folgt geändert:

Anlage 8

Fachspezifische Anlage für das Fach Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch

1. Punkt 4 wird wie folgt neu gefasst: Studierende mit dem Studienziel Master of Education (Gym) müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachweisen und grundlegende Kenntnisse der Literaturgeschichte des Mittelalters gemäß Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr), Anlage 3 nachweisen.

Die Kenntnisse der Literaturgeschichte des Mittelalters sind nachgewiesen, wenn im Bachelorstudium das Modul „Ältere Sprache und Literatur“ (ger231 nach BPO Universität Oldenburg) oder ein vergleichbares Modul an einer anderen Universität im Umfang von mind. 6 Kreditpunkten erfolgreich absolviert wurde.

2. In Punkt 5 wird in der Modultabelle beim Modul ger771 die Angabe zu den Prüfungsregelungen „1 mündliche Prüfung“ durch die Angabe „1 Klausur (90 Min.)“ ersetzt.
3. In Punkt 5 wird der erste Absatz unterhalb der Modultabelle wie folgt neu gefasst: „Die sprach- und literaturwissenschaftlichen Module setzen sich jeweils aus zwei Lehrveranstaltungen zusammen, wenigstens eine der beiden Lehrveranstaltungen muss ein Seminar sein und mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden. Die sprach- und literaturwissenschaftlichen Module sollten im Regelfall jeweils innerhalb eines Jahres absolviert werden; andernfalls muss durch die Lehrperson der zweiten Lehrveranstaltung eines Moduls bestätigt werden, dass sich diese Lehrveranstaltung von der ersten inhaltlich hinreichend unterscheidet. Eine Hausarbeit umfasst 15 bis 20 Seiten, ein Referat umfasst einen 20-minütigen Vortrag mit ca. siebenseitiger Ausarbeitung, eine Präsentation umfasst mindestens eine 20-minütige Vorstellung der Präsentation mit einer ca. siebenseitigen Ausarbeitung. Die Klausur dauert je nach Klausurtyp mindestens 90 Minuten und maximal 180 Minuten, die mündliche Prüfung 25 Minuten.“
4. In Punkt 5 wird der letzte Satz „Die mündliche Prüfung im MM 7 dauert 25 Minuten.“ durch die Sätze „Das Modul ‚Fachdidaktik‘ (ger771) muss innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Die Klausur im Modul ‚Fachdidaktik‘ dauert 90 Minuten und bezieht sich auf die Inhalte der Vorlesung und des Seminars.“ ersetzt.

18. Die Anlage 10 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 10 **Fachspezifische Anlage für das Fach Informatik**

1. Ziele des Studiums

Die Studierenden verfügen über Kompetenzen, Informatikunterricht fach-, sach- und schülergerecht zu planen und entsprechend durchzuführen. Sie können Lernsituationen im Informatikunterricht sachangemessen didaktisch aufbereiten und gestalten, die das Lernen der Schülerinnen und Schüler unterstützen, sie motivieren und anwendungsbezogenes Lernen in bedeutsamen Zusammenhängen begünstigen. Sie verfügen über Fähigkeiten der Selbst- und Unterrichtsreflexion und sind in der Lage, theoretische Grundlagen des Faches und der Unterrichtspraxis wechselseitig aufeinander zu beziehen und Schlussfolgerungen für das eigene didaktische und pädagogische Handeln davon abzuleiten.

2. Empfehlungen für das Studium

Den Studierenden wird empfohlen, vielfältige Erfahrungen in pädagogischen Kontexten zur Informatik (z. B. Nachhilfeunterricht, außerunterrichtliche Aktivitäten von Schulklassen, Arbeitsgemeinschaften, informelle Gespräche mit Schülerinnen und Schülern) zu suchen und eigene pädagogische oder methodische Erfahrungen anzustreben.

3. Pflicht- und Wahlpflichtmodule

Das Studium im Master of Education für das Lehramt an Gymnasien unterteilt sich in einen Pflicht-(Tabelle 1) und einen Wahlpflichtbereich (Tabelle 2). Im Pflichtbereich werden 18 Kreditpunkte in den Modulen inf701 Didaktik der Informatik II allgemeinbildendes Lehramt, inf703 Didaktik der Informatik III (GYM) und einem von zwei Modulen zum Thema Informatik, Mensch und Gesellschaft erworben.

Tabelle 1: Pflichtmodule

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
inf701 Didaktik der Informatik II (allgemeinbildendes Lehramt)	Pflicht	1 V, 1 Ü	6	Portfolio (bestehend aus bis zu 4 Leistungen)
inf703 Didaktik der Informatik III (GYM)	Pflicht	2 S	6	1 Referat und 1 Hausarbeit
inf851 Informatik und Gesellschaft oder wir806 Rechtsinformatik	Pflicht	gemäß des jeweils gewählten Moduls	6	Portfolio (max. 4 Leistungen) oder Klausur oder mündliche Prüfung
Gesamt			18	

Im Wahlpflichtbereich des Master of Education Gymnasium, Fach Informatik sind 12 Kreditpunkte zu erwerben. Ziel dieses Bereichs ist die Vermittlung spezieller und vertiefter Kenntnisse in ausgewählten Bereichen der Informatik und ihrer Anwendungen. Zur Wahl stehen die nachfolgend aufgeführten Module der Theoretischen, Praktischen, Angewandten und Technischen Informatik. Die Module mit je 6 Kreditpunkten sind in der Regel aus zwei verschiedenen dieser vier Bereiche zu wählen. Ausnahmsweise kann das Modul inf803 Spezielle Kapitel der Informatik (6 KP; Prüfungsleistung: fachpraktische Übungen oder Referat oder mündliche Prüfung oder Klausur) in Verbindung mit nur einem Modul aus den vier Informatikabteilungen gewählt werden.

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule (Praktische Informatik)

Modulbezeichnung	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
inf006 Softwaretechnik II	1 V, 1 S	6	Klausur oder mündliche Prüfung oder Portfolio (max. vier Leistungen)
inf007 Informationssysteme I	1 V, 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf010 Rechnernetze I	1 V, 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf012 Betriebssysteme I	1 V, 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf015 Verteilte Betriebssysteme	1 V, 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf016 Internet-Technologien	1 V, 1 PR	6	Projekt und mündliche Prüfung oder Projekt und Klausur
inf017 Interaktive Systeme	1 V, 1 PR	6	Projekt oder mündliche Prüfung
inf018 Medienverarbeitung	1 V, 1 PR	6	Projekt oder mündliche Prüfung
inf019 Compilerbau	1 V, 1 Ü	6	mündliche Prüfung
inf020 Maschinennahe Programmierung	1 V, 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule (Technische Informatik)

Modulbezeichnung	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
inf203 Eingebettete Systeme I	1 V, 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf204 Eingebettete Systeme II	1 V, 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf205 Formale Methoden Eingebetteter Systeme	1 V, 1 Ü	6	fachpraktische Übung
inf206 Realzeitbetriebssysteme	1 V, 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf207 Grundlagen der Elektrotechnik	1 V, 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf208 Mikrorobotik und Mikrosystemtechnik	1 V, 1 Ü	6	mündliche Prüfung
inf209 Regelungstechnik	1 V, 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf210 Signal- und Bildverarbeitung	1 V, 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung

Tabelle 4: Wahlpflichtmodule (Theoretische Informatik)

Modulbezeichnung	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
inf402 Graphersetzungssysteme	1 V, 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf403 Kryptologie	1 V, 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf404 Petrietze	1 V, 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf405 Algorithmische Graphentheorie	1 V, 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf407 Programmverifikation	1 V, 1 Ü	6	mündliche Prüfung
inf408 Algorithmen zur Software-Verifikation	1 V, 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf409 Formale Sprachen	1 V, 1 Ü	6	mündliche Prüfung

Tabelle 5: Wahlpflichtmodule (Angewandte Informatik)

Modulbezeichnung	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
inf521 Medizinische Informatik	1 V, 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf530 Künstliche Intelligenz	1 V, 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf531 KI und Wissensrepräsentation	1 V, 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf600 Wirtschaftsinformatik I	1 V, 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf601 Wirtschaftsinformatik II	1 V, 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung
inf602 Electronic Commerce	1 V, 1 Ü	6	Klausur
inf603 Planung und Simulation in der Logistik	1 V, 1 Ü	6	Portfolio
inf608 eBusiness	1 V, 1 Ü	6	Klausur oder mündliche Prüfung

4. Regelungen zu den Modulprüfungen

Innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen können auf Antrag einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine erstmals innerhalb der Regelstudienzeit nicht bestandene Prüfung gilt als nicht unternommen.

19. Die Anlage 11 wird wie folgt geändert:

Anlage 11

Fachspezifische Anlage für das Fach Kunst

1. In Punkt 5 werden folgende Änderungen von Modulbezeichnungen vorgenommen: Das Modul kum720 erhält die neue Bezeichnung „Kunst und Medien in Theorie und Praxis“, das Modul kum741 erhält die neue Bezeichnung „Kunst, Medien und ihre Vermittlung: aus bildungstheoretischer und fachwissenschaftlicher Perspektive“.

20. Die Anlage 14 wird wie folgt geändert:

Anlage 14

Fachspezifische Anlage für das Fach Niederlandistik / Unterrichtsfach Niederländisch

1. In Punkt 4 wird die Angabe „in zwei weiteren Fremdsprachen“ durch die Angabe „in einer weiteren Fremdsprache“ ersetzt.
2. Punkt 5 wird wie folgt neu gefasst:

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
ned713 Sprachwissenschaft I Spracherwerb und Sprachverarbeitung für M.Ed. Gymnasium	MM 1	Wahlpflicht	1 SE 1 UE (Wissenschaftliches Schreiben)	12	1 Hausarbeit
ned723 Sprachwissenschaft II Struktur und Variation des Niederländischen für M.Ed. Gymnasium	MM 2	Wahlpflicht	1 SE 1 UE (Wissenschaftliches Schreiben)	12	1 Hausarbeit
ned733 Literaturwissenschaft I Text und Literaturgeschichte für M.Ed. Gymnasium	MM 3	Wahlpflicht	1 SE 1 UE (Wissenschaftliches Schreiben)	12	1 Hausarbeit
ned743 Literaturwissenschaft II Kontext und Institutionen für M.Ed. Gymnasium	MM 4	Wahlpflicht	1 SE 1 UE (Wissenschaftliches Schreiben)	12	1 Hausarbeit
ned753 Fachdidaktik Niederländisch	MM 9	Pflicht	1 SE	6	1 Portfolio
Gesamt				30	

Es muss jeweils ein Modul aus „Sprachwissenschaft I Spracherwerb und Sprachverarbeitung“ (ned713) oder „Sprachwissenschaft II „Struktur und Variation des Niederländischen“ (ned723) sowie ein Modul aus „Literaturwissenschaft I Text und Literaturgeschichte“ (ned733) oder „Literaturwissenschaft II Kontext und Institutionen“ (ned743) gewählt werden.

3. In Punkt 6 wird der erste Satz „Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel 25 bis 30 Minuten, eine Hausarbeit umfasst maximal 25 Seiten.“ durch folgende Sätze ersetzt: „Eine Hausarbeit umfasst maximal 25 Seiten. Ein Portfolio besteht aus der Zusammensetzung von in der Regel 3 bis 5 Leistungen.“

21. Die Anlage 17 wird wie folgt geändert:

Anlage 17

Fachspezifische Anlage für das Fach Slavistik/Unterrichtsfach Russisch

1. In Punkt 1 wird im ersten Satz folgende Angabe ergänzt: „(bzw. Gymnasien und Oberschulen für das Land Bremen)“.
2. In Punkt 2 wird der bestehende Absatz mit „(1)“ nummeriert.
3. In Punkt 2 wird folgender Absatz neu eingefügt: „(2) Studierende mit der Heimatuniversität Oldenburg studieren ein 30-KP-Curriculum gemäß Punkt 5 a. Studierende mit Heimatuniversität Bremen studieren ein 24-KP-Curriculum gemäß Punkt 5 b.“
4. Punkt 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Für Studierende mit Heimatuniversität Oldenburg gilt:

Kenntnisse des Russischen auf dem Niveau von mindestens B 1 des europäischen Referenzrahmens. Studierende mit dem Studienziel Master of Education (Gymnasium) müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachweisen. Bis zur Anmeldung zur Masterarbeit ist außerdem ein dreimonatiger studienrelevanter (Sprachkurse, Praktikum, Studium o. ä.) Aufenthalt in Russland oder in Weißrussland, nach Absprache auch in anderen Ländern der GUS obligatorisch. Eine Befreiung vom Auslandsaufenthalt auf begründeten Antrag ist möglich. Ist das zweite Fach ebenfalls ein fremdphilologisches Fach, so ist nur in einem der beiden Fächer ein Auslandsaufenthalt nachzuweisen.

Für Studierende mit Heimatuniversität Bremen gilt:

Ein Auslandsstudium im Umfang von einem Semester ist obligatorisch. Werden 2 Fremdsprachen studiert, so kann in einer von beiden optional ein 4-monatiger Auslandsaufenthalt nachgewiesen werden, der auch in max. 4 Teile aufzuteilen ist.

Schulpraktika im Ausland werden angerechnet.

Über die Anerkennung der Studienrelevanz und die Befreiung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Empfehlung des Faches. Der Auslandsaufenthalt ist für das dritte Semester vorgesehen. Adäquate im Ausland erbrachte Studien- bzw. Prüfungsleistungen können nach Absprache mit den verantwortlichen Lehrenden im fachwissenschaftlichen und sprachpraktischen Bereich anerkannt werden.“

5. Punkt 5 wird zu Punkt „5 a. Slavistik mit dem Berufsziel Lehramt am Gymnasium (Russisch) und Heimatuniversität Oldenburg“
6. In Punkt 5 (neu: 5 a) wird in der Modultabelle die Bezeichnung der Prüfungsform „Sprachklausur“ bei den Modulen sla119 und sla120 durch „Klausur“ ersetzt.

7. Als Punkt 5 b wird neu eingefügt:

„5 b. Slavistik mit dem Berufsziel Lehramt am Gymnasium/Oberschulen (Russisch) und Heimatuniversität Bremen“

Modulbezeichnung	Kurzbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
sla771 Fachwissenschaft & Fachdidaktik Russisch		Pflicht	1 SE 1 UE/VL 1 UE	12	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (135 Min.) oder 1 Hausarbeit oder 1 mündliche Prüfung und 1 Praktikumsbericht
sla781 Sprachpraxis & Sprach- didaktik Russisch		Pflicht	4 UE	12	2 Prüfungsleistungen: 1 Klausur (90 Minuten) und 1 Portfolio
Gesamt				24	

8. In Punkt 6 wird nach Satz 1 neu eingefügt: „Eine Hausarbeit hat einen Umfang von max. 25 Seiten. Eine mündliche Prüfung dauert max. 30 Minuten und bezieht sich auf fachwissenschaftliche und/oder fachdidaktische Inhalte. Ein Portfolio beinhaltet 2 bis 6 Einzelleistungen zu fach- und/oder sprachdidaktischen didaktischen Fragestellungen.“

22. Die Anlage 17 b wird eingestellt:

Anlage 17 b

Fachspezifische Anlage für das Fach Slavistik/Unterrichtsfach Russisch an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für Kooperationsstudierende mit Heimatuniversität Bremen für den Studiengang Master of Education Gymnasien/Gesamtschulen der Universität Bremen

1. Die Anlage 17 b wird zum Wintersemester 15/16 ersatzlos gestrichen.

Abschnitt II

- (1) Diese siebte Änderung der Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.
- (2) Abweichend von Satz 1 treten die Regelungen zum Fach Slavistik/Unterrichtsfach Russisch (Anlage 17 zu dieser Ordnung) zum WiSe 14/15 rückwirkend in Kraft.
- (3) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den neuen Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den alten Bestimmungen geprüft werden. Ausgenommen von den in Satz 1 und 2 beschriebenen Regelungen sind Studierende, die bereits ihr Forschungs- und Entwicklungspraktikum abgeleistet haben.
- (4) Redaktionelle Änderungen, die die Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung eines Moduls betreffen, gelten auch für Studierende im zweiten oder höheren Semester.